

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 110/69B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Chana G [REDACTED],

P [REDACTED], Bld. de C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 5. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss kann ein
Antrag auf erneute Entscheidung über einen Anspruch für
Schaden an Körper oder Gesundheit nur gestellt werden,
wenn der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen ab-
gelehnt worden ist. Dabei sind die Gründe der zuletzt er-
gangenen, unanfechtbar oder rechtskräftig gewordenen Ent-
scheidung maßgebend. Dies hat der Bundesgerichtshof im
Beschluss vom 27. Februar 1969 - IX ZB 76/68 ausgesprochen.
Hier ist der geltend gemacht Anspruch durch rechtskräfti-
ges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juni
1964 wegen Fehlens der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen
des § 160 BGG abgelehnt worden; auf die medizinischen
Fragen ist das Oberlandesgericht nicht eingegangen. Nach
dem eindeutigen Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-
Schluss eröffnet der Wandel in der Rechtsprechung zu § 160
BGG keine Möglichkeit einer neuen Entscheidung. Das Be-
rufungsgericht hat daher zu Recht einen Angleichungsfall
verneint.

134

- 3 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)